



Statuten

des Vereins „Netzwerk Embryonenspende Deutschland e.V.“

§ 1 Selbstlosigkeit

Alle Mitglieder verpflichten sich Tätigkeiten, die im Zusammenhang der Embryonenspende entstehen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchzuführen. Entstandene nachgewiesene Kosten, wie notwendige Laboruntersuchungen (Infektionsstatus von Spenderin und Spender zur Feststellung der Spendereignung) und Umlagerungskosten werden ohne Aufschlag weitergereicht.

§ 2 Durchführungsweg

Das Spenderzentrum ist auch Empfängerzentrum. Die in einem IVF-Zentrum gespendeten Embryonen verbleiben in diesem Zentrum und mögliche Wunscheltern werden durch die Zentrale an dieses Zentrum verwiesen.

Die Kosten für die notwendige weitere Lagerung nach Annahme der Spende, die ärztliche Beratung, im Zusammenhang mit der Freigabe und Beratung eines Empfängerpaars, werden durch das Mitgliedszentrum kostenlos durchgeführt.

Die Codierung des Straws mit dem oder den gespendeten Embryonen erfolgt gem. Vordruck durch das Zentrum und die Daten werden in codierter Form an die Zentralkartei weitergeleitet.

Der Transfer eines freigegebenen Embryos erfolgt im Spenderzentrum und wird gem. Richtlinien der Ärztekammer nach der gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet. Diese Kosten sind von dem Empfängerpaar direkt an das entsprechende Zentrum zu entrichten.

Zur statistischen Erfassung werden die Daten wie das Transferdatum und -ergebnis, Verlauf der Schwangerschaft und Geburt, von dem Transferzentrum an die Zentralkartei weitergeleitet.

Die Dokumentation zur möglichen Nachverfolgbarkeit des genetischen Vaters und der Spenderin wird auf Kosten und Verantwortung des Vereins vorgenommen.

Alle Mitgliedszentren verpflichten sich, die Möglichkeit einer Spende allen Patientenpaaren in Ihrem Zentrum anzubieten.

Die Annahme einer Spende kann erst 6 Monate nach der Geburt eines gesunden Kindes angenommen werden. Bei Paaren, die sich getrennt haben oder die den Abschluss ihres Kinderwunsches erklärt haben, kann, bei einvernehmlicher Erklärung, die Spende jederzeit durchgeführt werden.

Das Transferzentrum überwacht den Geburtstermin und die Übersendung der vertraglich festgelegten Geburtsurkunde durch die Wunscheltern. Die Geburtsurkunde und Spenderunterlagen werden an das Vertragsnotariat geschickt.

§ 3 Zentralkartei

Zur Steuerung von Spendern und Wunscheltern wird eine Zentraldatei eingerichtet. Diese wird gem. Beschluss an die OrgaCare GmbH übertragen.

Alle Mitglieder verpflichten sich alle freigegebenen Embryonen in codierter Form, unter Angabe der phänotypischen und medizinischen Merkmale, an diese Zentraldatei zu melden.

Diese erfasst die gespendeten Embryonen unter dem entsprechenden Code und Lagerungsstandort. Mögliche Wunscheltern müssen sich an diese Zentralkartei unter Angabe der erforderlichen phänotypischen und medizinischen Merkmale wenden. Sie werden dort als Wunscheltern geführt. Durch die Zentralkartei wird ein Abgleich zwischen Spender- u. Wunscheltern vorgenommen.

Ist ein Abgleich erfolgreich, werden diese Wunscheltern schriftlich informiert und an das entsprechende Mitgliedszentren weitergeleitet. Einen Durchschlag des Vermittlungsschreibens erhält das betreffende IVF Zentrum.

Wird ein Vermittlungsangebot von den Wunscheltern abgelehnt, müssen diese dies unter Angabe von Gründen der Zentralkartei mitteilen. Auf schriftlichen Wunsch können sie nun eine Löschung ihrer Anfrage oder einen Eintrag für weitere Vermittlungsversuche vornehmen lassen.

Die Firma OrgaCare GmbH stellt jedem Wunschelternpaar eine Administrationspauschale von € 150.— + MwSt in Rechnung. In dieser Pauschale sind alle Kosten der Erfassung, Schriftverkehr, Dokumentation und Sach- und Personalkosten enthalten.

Die Zentralkartei erstellt jährlich einen Qualitätsbericht, der

- Zahl der Mitgliedszentren
- Anzahl und Ort der Spenden
- Anzahl der Anfragen
- durchgeführte Vermittlungen
- durchgeführte Transfers
- intakte Schwangerschaften, Aborte und Geburten

beinhaltet. Dieser Qualitätsbericht muss dem Vorstand des Vereins nach Abschluss des Kalenderjahres vorgelegt werden, der den Bericht auf der Mitgliederversammlung vorstellt.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

Alle Mitglieder stimmen diesen Statuten zu und sind daran gebunden. Bei einem nachgewiesenen Verstoß gegen diese Statuten ist der jeweilige Vorstand aufgefordert eine Ermahnung auszusprechen und bei Wiederholung den sofortigen Ausschluss der natürlichen oder juristischen Person aus dem Verein auszusprechen. Der Vorstand entscheidet nach Aktenlage unter vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

